



Anlage D - Planung / Realisierung NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1

NETZPLANUNG

TEIL 2

ABSTIMMUNG, BESTELLUNG UND REALISIERUNG VON NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSEN,
KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION

- I ABSTIMMUNG, BESTELLUNG UND REALISIERUNG VON NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSEN
- II BESTELLUNG UND REALISIERUNG VON KOLLOKATION DER TELEKOM
- III BESTELLUNG UND STORNIERUNG VON KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM

Teil 1

Netzplanung

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE DER NETZPLANUNG.....	2
2	PLANUNG FÜR DIE GRUNDZUSAMMENSCHALTUNG.....	2
3	PLANMÄßIGE JÄHRLICHE NETZPLANUNG.....	2

1 Grundsätze der Netzplanung

Die Vertragspartner haben vor Beginn des Vertrages eine Netzplanung durchgeführt und führen diese anschließend planmäßig, jährlich zum Stichtag 01.04. weiter. Zweck der gemeinsamen Netzplanung ist es, eine Vorschau auf die künftig benötigten NGN-Ressourcen im jeweiligen IP-Backbone und an den Netzübergängen zu geben. Durch die Netzplanungen werden grundsätzlich keine N-ICAs-Ressourcen und auch keine sonstigen NGN-Ressourcen von den Vertragspartnern vorgehalten.

Die auszutauschenden Daten werden mittels der im Extranet veröffentlichten Vordrucke für die Netzplanung (ALD_BL1_NGN-IC.xls) abgestimmt und dokumentiert.

Die unverbindliche Netzplanung erstreckt sich auf die an den Pol zu realisierenden N-ICAs, deren Ausführungen sowie die Höhe des abzuwickelnden Verkehrs. Einzelheiten sind in Punkt 3 geregelt.

Die Netzplanung umfasst einen Zeithorizont von einem Jahr und wird erst durch eine verbindliche Abstimmung / Bestellung gemäß *Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* dieser Anlage umgesetzt.

2 Planung für die Grundzusammenschaltung

Während der Vertragsverhandlung wurde die erste Netzplanung unabhängig von der planmäßigen durchgeführt. Dabei wurden auch die notwendigen Ressourcen für die Grundzusammenschaltung geplant. Die Grundzusammenschaltung beinhaltet jeweils einen N-ICAs pro Pol, d. h. einen N-ICAs für den Test Stufe 2 am ersten Pol sowie beide N-ICAs für den Test Stufe 3 an beiden Pol sowie den späteren Wirkbetrieb.

Die erstmals zu erfassenden Planungsdaten entsprechen vom Planungsumfang denen der planmäßigen, jährlichen Netzplanung. Diese Daten werden ersatzweise in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* aufgenommen.

3 Planmäßige jährliche Netzplanung

Die Netzplanung umfasst eine Übersicht, in der die vorhandenen sowie die gewünschten N-ICAs-Ressourcen an den Pol für das geplante Realisierungsquartal des Kalenderjahres erfasst werden. Insbesondere werden die zu erwartenden generierten Verkehrswerte von den Vertragspartnern angegeben. Die Daten werden im ersten Quartal des Jahres abgestimmt und so terminiert, dass zum Stichtag 01.04. eine abgestimmte Netzplanung für das darauf folgende Kalenderjahr vorliegt.

Die Netzplanung hat keine Auswirkungen auf die Realisierungszeiten.

Jeder Vertragspartner ermittelt die zu erwartenden generierten Verkehrswerte für seine Einkaufsleistungen.

Ungeachtet der Verkehrsrichtung sind von ICP alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten der Telekom und von der Telekom alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten von ICP gemäß der Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio zu berücksichtigen.

Aus diesen Daten ermitteln die Vertragspartner gemäß Teil 2, Punkt 1, 2 dieser Anlage die erforderlichen N-ICAs an den vereinbarten Pol.

Folgende Planungsdaten werden jeweils zum 01.04. für die Netzplanung abgestimmt:

- Pol;
- Ausführung und Bandbreite der N-ICAs an den Pol;
- Ortsnetz mit Lokation (Adresse), in dem der Übergabepunkt realisiert werden soll (bei N-ICAs Customer Connect);
- Angabe der Kollokationsanschrift für bestehende Kollokation (bei N-ICAs Customer Connect in Co-location);
- Anzahl der maximal gleichzeitig abzuwickelnden Verbindungen (Calls);
- Anzahl der Verbindungsminuten.

Teil 2

Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

I Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	GRUNDSÄTZE FÜR DIE EINRICHTUNG, AUFHEBUNG UND STORNIERUNG VON N-ICAS	3
2.1	ALLGEMEINES.....	3
2.2	GEMEINSAME ABSTIMMUNG DER DATEN VON N-ICAS DURCH DIE VERTRAGSPARTNER.....	4
2.3	EINRICHTUNG UND STORNIERUNG BEI EINSEITIGEM INTERESSE.....	5
2.4	AUFHEBUNG UND KÜNDIGUNG BEI EINSEITIGEM INTERESSE	6
2.5	AUSTAUSCH / ÄNDERUNG VON IP-ADRESSEN	6
3	VORDRUCKE	7
4	FORM DES VERFAHRENS ZUR EINRICHTUNG, AUFHEBUNG UND STORNIERUNG.....	7
4.1	VERFAHREN ÜBER DIE ELEKTRONISCHE CARRIER-SCHNITTSTELLE	7
4.2	VERFAHREN IM FALLE VON STÖRUNGEN DER ELEKTRONISCHEN CARRIER-SCHNITTSTELLE.....	8
5	ABSTIMMUNGSPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON N-ICAS	9
5.1	ERSTER DURCHLAUF	9
5.2	ZWEITER DURCHLAUF.....	9
5.3	DRITTER DURCHLAUF	9
6	BESTELLPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN DURCH DIE TELEKOM	9
6.1	ERSTER DURCHLAUF (ANGEBOTSAUFFORDERUNG DURCH ICP).....	10
6.2	ZWEITER DURCHLAUF (ANGEBOT DURCH DIE TELEKOM)	10
6.3	DRITTER DURCHLAUF (ANGEBOTSANNAHME DURCH ICP)	10
7	ABLAUF FÜR DIE AUFHEBUNG UND STORNIERUNG VON N-ICAS.....	10

8	REALISIERUNGSFRISTEN	11
9	SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGS- WEGEN BEI N-ICAS CUSTOMER CONNECT	11
9.1	VERFAHREN	11
9.2	ZUSAMMENSETZUNG DER HÖHE DER SICHERHEITSLAISTUNG FÜR ÜBER- TRAGUNGSWEGE VON N-ICAS CUSTOMER CONNECT	11
9.3	FÄLLIGKEIT	12
10	INBETRIEBNAHMEPRÜFUNG VON N-ICAS.....	12
10.1	ALLGEMEINES.....	12
10.2	TERMIN	12
10.3	DURCHFÜHRUNG DER INBETRIEBNAHMEPRÜFUNG	13
10.4	PFLICHTEN VON ICP.....	13

1 Einleitung

Die N-ICAs werden nach Durchführung eines formalen Abstimmungsverfahrens und gegebenenfalls eines ergänzenden Bestellverfahrens für den Übertragungsweg des N-ICAs Customer Connect von der Telekom und ICP realisiert.

Zusammenschaltungsdienste und zu deren Einrichtung erforderliche Konfigurationsmaßnahmen im NGN werden aufgrund der Vereinbarungen in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* im NGN der Telekom ohne Bestellung eingerichtet.

Für die Realisierung von N-ICAs sind folgende Eingangsstichtage für die Einleitung des formalen Abstimmungs- und Bestellverfahrens zu beachten:

15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.

Falls sich diese Termine ändern sollten, wird dies mit einer Frist von drei Monaten durch die Telekom angekündigt.

Sofern die vorgenannten Termine eingehalten werden, werden die N-ICAs von den Vertragspartnern in den in Punkt 8 genannten maximalen Realisierungsfristen realisiert.

Sofern die vorgenannten Termine nicht eingehalten werden, erfolgt die Realisierung nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Grundsätze für die Einrichtung, Aufhebung und Stornierung von N-ICAs

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dimensionierungsregel

Für die Einrichtung, Aufhebung und Stornierung von N-ICAs sind stets die Auslastungs- und Verkehrsverteilungsregelungen gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* sowie die im Folgenden genannten Dimensionierungsregelungen für N-ICAs zu beachten.

Die erforderliche Bandbreite der N-ICAs an den PoI ist abhängig von der maximalen Anzahl gleichzeitiger Verbindungen und des für die Sprachdatenübertragung angegebenen Codec. Dabei gilt grundsätzlich, dass für eine Gesprächsverbindung mit Codec G.711 eine Bandbreite von ca. 100 kbit/s zu berücksichtigen ist.

Bandbreitenermittlung / Dimensionierungsregel

Bandbreite N-ICAs	Schätzung max. Anzahl von gleichzeitigen Gesprächen bei G.711 und 80 % Auslastung
155 Mbit/s	ca. 1.240
≤ 1 Gbit/s	ca. 8.000
10 Gbit/s	ca. 80.000

2.1.2 Termine zur Realisierung

Als Termine werden stets Arbeitstage vereinbart.

2.1.3 Vorhandene Kollokation

Falls ein abgestimmter N-ICAs Customer Connect in Co-location aufgrund fehlender Kollokation bzw. nicht ausreichender Infrastruktur nicht realisiert werden kann, sind von ICP unverzüglich die notwendigen Schritte zur Einrichtung der fehlenden Infrastruktur bzw. zur Einrichtung der fehlenden Kollokation oder zur Realisierung eines N-ICAs Customer Connect in der abgestimmten Bandbreite einzuleiten, um die Verkehrsabwicklung sicherzustellen.

2.1.4 N-ICAs zu Testzwecken

Die beschriebenen Grundsätze und Abläufe gelten auch für die N-ICAs, die zu Testzwecken realisiert werden (vergleiche *Anlage G - Test*).

2.2 Gemeinsame Abstimmung der Daten von N-ICAs durch die Vertragspartner

Die zur Einrichtung von N-ICAs notwendigen Daten werden grundsätzlich im Vorfeld verbindlich zwischen den in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartnern, insbesondere unter Beachtung einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Pol, abgestimmt. Anschließend erfolgt zur schriftlichen Fixierung dieser Daten ein formaler unter Punkt 5 beschriebener Abstimmungsprozess. Sofern ein N-ICAs Customer Connect eingerichtet werden soll, wird für den Übertragungsweg der Telekom ergänzend der unter Punkt 6 beschriebene Bestellprozess zusammen mit dem Abstimmungsprozess durchgeführt.

Stornierungen und Aufhebungen werden im Vorfeld zwischen den in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartnern verbindlich abgestimmt und anschließend unter Beachtung des in Punkt 7 beschriebenen Prozesses fixiert.

Die Kapazitätserhöhung und -reduzierung in einer Anschaltung erfolgt aufgrund einer verbindlichen Abstimmung zwischen den in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartnern. Beim Flexprodukt N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s (2 Gbit/s bis 10 Gbit/s in 1 Gbit/s Schritten) ist im Anschluss daran der in den Punkten 3 bis 5 beschriebene Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs durchzuführen. Nach erfolgter Realisierung teilt die Telekom die Durchführung der Kapazitätserhöhung bzw. -reduzierung ICP über die elektronische Carrier-Schnittstelle mit. Im Übrigen sind die im Folgenden beschriebenen Prozesse zur Aufhebung und Einrichtung eines N-ICAs durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis auf die terminliche Koppelung der Aufhebung und Einrichtung ist in den Vordrucken im Bemerkungsfeld einzutragen.

Diese Vorgehensweisen gewährleisten, dass die Vertragspartner ihre jeweiligen verbindlichen Daten gemeinsam einbringen können und dem gemeinsamen Grundinteresse für den unbeeinträchtigen beidseitigen Verkehrsfluss zwischen den Vertragspartnern Rechnung getragen wird. Hierdurch wird die jeweils optimale Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung unter größtmöglicher Berücksichtigung individueller Aspekte der Vertragspartner erreicht.

ICP kann im Zuge der Einleitung dieser Prozesse ihren Wunschtermin eintragen. Der Wunschtermin kann frühestens der Termin sein, an dem ICP ihre eigenen technischen Ressourcen realisieren kann.

Im Falle einer Stornierung muss bereits im Vorfeld eine neue gemeinsame Abstimmung durchgeführt worden sein.

2.3 Einrichtung und Stornierung bei einseitigem Interesse

Eine Einrichtung kann auch erfolgen, falls nur ein Vertragspartner Interesse an einem N-ICAs oder einer bestimmten Ausführung hat.

Sofern ein Vertragspartner aus Sicht des anderen Vertragspartners eine über die erforderliche Bandbreite hinaus gehende Ausführung wünscht und sich innerhalb der nächsten zwei Jahre diese zusätzlich gewünschte Bandbreite als nicht erforderlich erwiesen hat, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner die über die erforderliche Bandbreite hinausgehenden Kosten zu erstatten. Die zusätzlich gewünschte Bandbreite ist insbesondere dann nicht erforderlich gewesen, wenn zu keiner Zeit 40 % der von dem anderen Vertragspartner als erforderlich angesehenen Bandbreite in der Hauptverkehrsstunde überschritten wurden. In dem Fall hat der Vertragspartner, der die höhere Bandbreite gewünscht hat, dem anderen Vertragspartner die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die über denjenigen Kapazitätsschritt hinausgehen, bei dem die Auslastung der N-ICAs von 40 % in der Hauptverkehrsstunde zu keiner Zeit überschritten worden wäre.

In den Fällen, in denen nur die Telekom ein Interesse an der Einrichtung hat, verpflichtet sich ICP zur Durchführung der entsprechend vereinbarten Prozesse bezüglich einer Aufhebung, Abstimmung und Bestellung und nennt als Wunschtermin ihren frühesten möglichen Realisierungstermin innerhalb der geltenden Realisierungsfristen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Realisierung eines N-ICAs jederzeit, mit Ausnahme am Tag des verbindlichen Realisierungstermins, zu stornieren. Sofern eine Stornierung von N-ICAs Customer Connect im einseitigen Interesse von ICP erfolgt, hat ICP die in *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* vereinbarten Stornierungsentgelte zu zahlen.

2.4 Aufhebung und Kündigung bei einseitigem Interesse

Die Aufhebung beider N-ICAs einer Anschaltung kann auch erfolgen, falls nur ein Vertragspartner Interesse an der Aufhebung der N-ICAs hat. Dazu hat der Vertragspartner, der die Aufhebung verlangt, dem anderen Vertragspartner die Aufhebung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, beim N-ICAs Customer Connect erstmals zum Ende der Mindestüberlassungsdauer von 12 Monaten, anzukündigen. Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, der Aufhebung zuzustimmen, sofern die Dimensionierungsregeln gemäß Punkt 2.1.1 dieses Teils und gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt I, 3.4 ff. weiterhin eingehalten werden, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung in der bzw. in den verbliebenen Anschaltung(en) kommt.

Sofern der andere Vertragspartner nicht fristgerecht eine Zustimmungserklärung zur Aufhebung abgibt, obwohl die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Vertragspartner, der die Aufhebung verlangt, berechtigt, den gegebenenfalls bereitgestellten Übertragungsweg zum angekündigten Aufhebungszeitpunkt zu kündigen und seine zur physikalischen Zusammenschaltung erforderlichen technischen Einrichtungen zu vorgenanntem Zeitpunkt außer Betrieb zu nehmen.

Die Außerbetriebnahme von N-ICAs auf Grund von Aufhebungen bzw. Kündigungen erfolgt am Tag des Wirksamwerdens der Aufhebung bzw. Kündigung. Ist dieser Termin kein Arbeitstag, so erfolgt die Außerbetriebnahme am darauf folgenden Arbeitstag. Wird die Außerbetriebnahme von N-ICAs zwischen den Vertragspartner gesondert vereinbart, so erfolgt die Außerbetriebnahme an diesem Tage.

2.5 Austausch / Änderung von IP-Adressen

Im Regelfall findet der Austausch von IP-Adressen parallel zum "Zweiten Durchlauf" gemäß den Punkten 5.2 und 6.2 statt. Der Austausch erfolgt unmittelbar zwischen den Ansprechpartnern für die technische Projektierung gemäß *Anlage I - Ansprechpartner* mittels separater Dokumente per E-Mail und muss vor dem zweiten Durchlauf abgeschlossen sein. Dies ist Voraussetzung für die zeitliche Einhaltung des Ablaufs. Sofern der Austausch nicht innerhalb der Frist gemäß den Punkten 5.2 und 6.2 abgeschlossen ist, kann die Telekom diese Frist sowie die Realisierungsfrist gemäß Punkt 8 gegebenenfalls nicht einhalten.

In den Fällen, in denen die Telekom oder ICP ausschließlich eine Änderung der IP-Adressen vornehmen wollen, erfolgt dies ebenso unmittelbar zwischen den Ansprechpartnern für technische Projektierung gemäß *Anlage I - Ansprechpartner*. Der Realisierungstermin wird dann zwischen diesen Ansprechpartnern vereinbart. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Durchführung der Änderungen zu diesem Termin.

3 Vordrucke

Es sind die zum Zeitpunkt der Einleitung des Abstimmungs- bzw. Bestellprozesses von der Telekom im Extranet veröffentlichten Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden.

Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird ICP spätestens vier Wochen vorher im Extranet angekündigt.

Die Vordrucke dürfen hinsichtlich der Struktur, der Feldbezeichnungen und des Datenformats nicht abgeändert werden, um eine korrekte Datenübermittlung zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Vordrucken gibt ICP im Web-Browser im Feld "Benachrichtigungstext" in Kurzform die wesentlichen Daten an (Pol, Anzahl und Ausführung der N-ICAs, Übergabepunkt).

4 Form des Verfahrens zur Einrichtung, Aufhebung und Stornierung

4.1 Verfahren über die elektronische Carrier-Schnittstelle

Einrichtungen, Aufhebungen und Stornierungen werden auf elektronischem Wege mittels der Teilanwendung eCaSS für N-ICAs der elektronischen Carrier-Schnittstelle über das Internet abgewickelt.

eCaSS unterstützt alle vorgenannten Geschäftsvorfälle und ermöglicht ICP, die mit Microsoft EXCEL ausgefüllten Vordrucke auf elektronischem Wege über das Internet zu übermitteln.

Zum Zwecke der Abwicklung wählt sich ICP über folgende Adresse "<https://wholesale-portal.telekom.de/wps/portal>" ein, oder alternativ direkt über "<https://ecass.telekom.de/>".

Nach einem Login kann ICP:

- Einrichtungen, Aufhebungen, Kündigungen, Stornierungen abgeben;
- den Stand laufender Aufträge einsehen;
- Angebote abholen und bestätigen;
- Mitteilungen zu laufenden Aufträgen versenden.

Bei der Datenübertragung werden die Dokumente von ICP per Up- und Download ausgetauscht. Die Datenübertragung wird stets durch ein Secure-Socket-Layer-Protokoll (SSL-Protokoll) verschlüsselt, das in den eCaSS-Web-Server eingebunden ist.

Folgende Arbeitsschritte sind im Rahmen aller Phasen des formalen Abstimmungs- und Bestellprozesses von den Vertragspartnern durchzuführen:

- Die Authentifizierung erfolgt mittels Benutzerkennung und Passwort, um sicher zu stellen, dass kein Dritter Zugang zu den Inhalten erhält.
- Die Dokumente werden in jeder Phase vor dem Absenden elektronisch signiert. Die Signatur erfolgt über eine Authentifizierung beim SECPort-Server der Telekom. Nach dem Zustandekommen einer verbindlichen Abstimmung oder Bestellung werden die Dokumente von beiden Vertragspartnern durch eine elektronische Signatur von jeweils zwei Unterschriftsberechtigten gemäß *Anlage I - Ansprechpartner* gegengezeichnet (Doppelsignatur ist ICP-seitig optional).

Ergänzend sind grundsätzlich die Regelungen der Spezifikation der elektronischen Carrier-Schnittstelle des Arbeitskreises "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung" (AKNN), erarbeitet vom Unterarbeitskreis (UAK) "Elektronische Carrier-Schnittstelle (eCaSS)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

4.2 Verfahren im Falle von Störungen der elektronischen Carrier-Schnittstelle

Tritt der Fall einer Störung der eCaSS ein, so steht ICP an Arbeitstagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr ein Mitarbeiter der Telekom unter der Hotline-Rufnummer +49 (211) 52 08 22 04 zur Verfügung. Sollte sich im Störfall herausstellen, dass die Störung nicht kurzfristig behoben werden kann, so werden beide Vertragspartner vorübergehend die Dokumente mittels elektronischer Datenträger und in Papierform auf dem Postweg austauschen. Dabei werden die aktuell gültigen Vordrucke in Papierform signiert. Diese Verfahrensweise ist nach vorheriger Absprache dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich per E-Mail mitzuteilen, zu bestätigen und zu dokumentieren. Der Austausch kann bereits vor der Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners erfolgen. Nach der Störungsbeseitigung wird die Abwicklung wieder über eCaSS geführt. Die Störungsbeseitigung ist vorab dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

5 Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs

5.1 Erster Durchlauf

Die Vertragspartner legen im Vorfeld sämtliche zur Realisierung der physikalischen Zusammenschaltung notwendigen Daten, mit Ausnahme eines Termins fest. Sofern ein N-ICAs Customer Connect in Co-location realisiert werden soll, stimmen die Vertragspartner zusätzlich sämtliche notwendigen Daten zu dem Übertragungsweg von *ICP* ab. Zur Bestätigung und schriftlichen Fixierung teilt *ICP* im Anschluss daran der Telekom über eCaSS zunächst alle festgelegten Daten und einen Wunschtermin mit.

5.2 Zweiter Durchlauf

Die Telekom bestätigt die angegebenen Daten grundsätzlich innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen (Projektierungsphase) nach Eingang der Mitteilung auf dem eCaSS-Server, sofern sie den im Vorfeld vorgenommenen Festlegungen entsprechen und bei N-ICAs Customer Connect in Co-location sowohl Kollokation als auch ausreichende Infrastruktur vorhanden sind. Darüber hinaus ergänzt die Telekom die Vordrucke um ihre eigenen Daten und bestätigt den Wunschtermin oder nennt einen davon abweichenden verbindlichen Realisierungstermin.

Dabei werden vorhandene technische Ressourcen bereits reserviert oder nicht vorhandene Ressourcen beim Hersteller geordert.

5.3 Dritter Durchlauf

ICP bestätigt innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang der Terminmeldung gemäß Punkt 5.2 ihr Einverständnis mit dem verbindlichen Realisierungstermin sowie den ergänzten Daten der Telekom und übermittelt der Telekom die Microsoft EXCEL-Datenfiles.

Sofern *ICP* ihr Einverständnis nicht fristgerecht erklärt oder Daten ändert, gelten die Daten als nicht abgestimmt. Unter Beibehaltung und Beachtung der vorangegangenen Prozess-Schritte wird dieser Vorgang bis zum Zustandekommen eines verbindlichen Realisierungstermins wiederholt.

6 Bestellprozess für die Realisierung von Übertragungswegen durch die Telekom

Sofern die Vertragspartner im Vorfeld die Realisierung eines N-ICAs Customer Connect festgelegt haben, ist zusammen mit dem in Punkt 5 aufgeführten Abstimmungsprozess ergänzend folgender Bestellprozess im Hinblick auf den Übertragungsweg durchzuführen.

6.1 Erster Durchlauf (Angebotsaufforderung durch ICP)

Mit der in Punkt 5.1 beschriebenen Mitteilung gibt ICP eine Angebotsaufforderung im Hinblick auf den Übertragungsweg ab.

6.2 Zweiter Durchlauf (Angebot durch die Telekom)

Nach Eingang der Bestellung prüft die Telekom alle notwendigen Daten auf Vertragskonformität und technische Inhalte und vervollständigt die Bestelldokumente mit den durch die Telekom zu liefernden Daten. Das Angebot wird grundsätzlich innerhalb einer Angebotsfrist (Projektierungsphase) von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsaufforderung gemeinsam mit der Bestätigung gemäß Punkt 5.2 auf dem eCaSS-Server bereitgestellt.

Dabei werden vorhandene technische Ressourcen bereits reserviert oder nicht vorhandene Ressourcen beim Hersteller geordert.

Mit Nennung des verbindlichen Realisierungstermins teilt die Telekom ICP mit, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung gefordert wird.

Das Angebot der Telekom enthält den verbindlichen Realisierungstermin sowie gegebenenfalls Angaben über die Höhe der Sicherheitsleistung.

6.3 Dritter Durchlauf (Angebotsannahme durch ICP)

ICP nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang das Angebot der Telekom gemeinsam mit der unter Punkt 5.3 aufgeführten Bestätigung unverändert an.

Die Bestellung mittels der Microsoft EXCEL-Datenfiles wird innerhalb der o. g. Frist als Realisierungsauftrag an die Telekom übermittelt.

Nimmt ICP das Angebot in der genannten Frist nicht an oder ändert das Angebot, gilt das Angebot als abgelehnt. Unter Beibehaltung und Beachtung der vorangegangenen Prozess-Schritte wird dieser Vorgang bis zum Zustandekommen eines verbindlichen Realisierungstermins wiederholt.

7 Ablauf für die Aufhebung und Stornierung von N-ICAs

Stornierungen und Aufhebungen werden zwischen den in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartnern unter Beachtung der Mindestüberlassungsdauer von 12 Monaten für den Übertragungsweg von N-ICAs Customer Connect abgestimmt und anschließend durch ICP mittels Vordruck veranlasst.

Der Auftrag von ICP erfolgt über eCaSS unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen an die Telekom. Nach Prüfung bestätigt die Telekom den Auftrag über eCaSS an oder lehnt ihn ab.

8 Realisierungsfristen

Die Vertragspartner realisieren N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location innerhalb von **maximal 6 ½ Monaten**, sofern die erste Mitteilung gemäß Punkt 5.1 sowie gegebenenfalls die vollständige Bestellung gemäß Punkt 6.1 rechtzeitig zu den in Punkt 1 genannten Eingangsstichtagen der Telekom zugegangen ist. Die Realisierungsfrist beginnt am Eingangsstichtag und endet jeweils an einem Monatsende.

Im Falle der Grundzusammenschaltung verpflichten sich die Vertragspartner, die Konfigurationsmaßnahmen für den Test (Stufe 2 und Stufe 3) gemäß *Anlage G - Test* jeweils maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs abzuschließen, es sei denn, sie haben in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* eine abweichende Regelung getroffen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von N-ICAs sind die Konfigurationsmaßnahmen maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs abzuschließen.

Sofern die Realisierung der Beeinflussung durch Dritte (wie z. B. Erteilung erforderlicher Genehmigungen, Auflagen von Kommunen, entgegenstehende privatrechtliche Ansprüche) oder durch höhere Gewalt unterliegt, erfolgt die Realisierung nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

9 Sicherheitsleistung für die Realisierung von Übertragungswegen bei N-ICAs Customer Connect

9.1 Verfahren

Die Fälligkeitstermine zur Erbringung der Sicherheitsleistung und deren Höhe werden ICP durch die Telekom zusammen mit dem Angebot gemäß den nachfolgenden Regelungen schriftlich bekanntgegeben.

9.2 Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect

Der Betrag der Sicherheitsleistung für die Übertragungswege setzt sich aus den Bestandteilen 80 % des von ICP zu zahlenden Bereitstellungs- und 40 % des von ICP zu zahlenden Überlassungsentgeltes für ein Jahr zusammen.

9.3 Fälligkeit

Die Sicherheitsleistung wird 15 Arbeitstage nach Angebotsannahme fällig. Beträgt der Zeitraum zwischen der Angebotsannahme und dem verbindlichen Realisierungstermin weniger als 15 Arbeitstage, so wird die Sicherheitsleistung am Tag des verbindlichen Realisierungstermins fällig.

Wird die Sicherheitsleistung für die Übertragungswege nicht fristgerecht und auch innerhalb einer von der Telekom gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht erbracht, kann die Telekom dies als Stornierung ansehen und es kommen die Stornierungsentgelte gemäß *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* zur Anwendung.

10 Inbetriebnahmeprüfung von N-ICAs

10.1 Allgemeines

Die Realisierung von N-ICAs wird mit der erfolgreichen Inbetriebnahmeprüfung durch die Vertragspartner abgeschlossen. Im Falle eines N-ICAs Customer Connect gilt der Übertragungsweg als abgenommen. Es wird ein Inbetriebnahmeprotokoll auf Basis des im Extranet bereitgestellten Vordrucks erstellt (ALD_BL2_NGN-IC.xls).

Die Inbetriebnahmeprüfung beinhaltet die physikalische Realisierung des N-ICAs sowie die Netzintegration der VPN und des Verkehrsroutings.

10.2 Termin

Spätestens fünf Arbeitstage vor dem verbindlichen Realisierungstermin werden

- a) die Inbetriebnahmeprüfung mit Nennung der Ansprechstelle durch die Telekom per E-Mail angekündigt und
- b) die Übergabepunkte der N-ICAs am jeweiligen Verteiler durch die Telekom zur Verfügung gestellt.

ICP setzt sich spätestens am verbindlichen Realisierungstermin mit der Telekom zur gemeinsamen Inbetriebnahme in Verbindung. Die Inbetriebnahme muss spätestens am verbindlichen Realisierungstermin begonnen werden.

Wird der verbindliche Realisierungstermin bzw. Inbetriebnahmetermin auf Wunsch von *ICP* verschoben, so ist die Inbetriebnahme spätestens vier Wochen nach dem verbindlichen Realisierungstermin durch *ICP* gemeinsam mit der Ansprechstelle der Telekom durchzuführen.

Sofern die Inbetriebnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist durchgeführt wurde, gilt der Übertragungsweg als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

10.3 Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung

Vor Beginn der Inbetriebnahmeprüfung stellen die Vertragspartner die Einhaltung wesentlicher Parameter des jeweils von ihnen realisierten Inhousekabels und gegebenenfalls Übertragungsweges (für STM-Technik auf Basis der Richtlinie ITU-T M.2101; für ETH-Technik auf Basis der Richtlinie RFC 2544) sicher.

Das Ergebnis der Prüfung und der Standort bzw. Pol wird im Inbetriebnahmeprotokoll vermerkt. Das Inbetriebnahmeprotokoll wird von den ausführenden Kräften beider Vertragspartner unterschrieben. Hierzu wird das Protokoll von der ausführenden Kraft der Telekom am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung über eCaSS an die ausführende Kraft von *ICP* gesendet.

Die Vertragspartner werden alle Anstrengungen unternehmen, um die Inbetriebnahmeprüfung kurzfristig abzuschließen.

Nach erfolgreicher Inbetriebnahmeprüfung sendet *ICP* die Inbetriebnahmeprotokolle am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung an die in *Anlage I - Ansprechpartner* genannte Auftragsbearbeitungsstelle der Telekom.

10.4 Pflichten von *ICP*

- Präsenz von fachkundigem, deutschsprachigem und unter einer deutschen Telefonnummer erreichbarem Personal für die Konfiguration der N-ICAs und des Netzes sowie, falls erforderlich, am Standort des Netzabschlusses;
- Zutrittsmöglichkeit zu allen erforderlichen Räumlichkeiten;
- Erfolgte Rangierung am Verteiler durch *ICP*;
- Abschluss der netztechnischen Vorbereitung (insbesondere ausreichende Anbindung an SBC).

II Bestellung und Realisierung von Kollokation der Telekom

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>3</u>
2	<u>GRUNDSÄTZE DES BESTELLVERFAHRENS.....</u>	<u>3</u>
2.1	VORDRUCKE	3
2.2	FORM DES VERFAHRENS ZUR BESTELLUNG UND STORNIERUNG.....	3
3	<u>BESTELLPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON KOLLOKATION DER TELEKOM.....</u>	<u>4</u>
3.1	ERSTER DURCHLAUF (ANGEBOTSAUFFORDERUNG DURCH ICP).....	4
3.2	ZWEITER DURCHLAUF (ANGEBOT DURCH DIE TELEKOM)	4
3.3	DRITTER DURCHLAUF (ANGEBOTSANNAHME DURCH ICP)	5
3.4	INHALT DER ANGEBOTE DER TELEKOM	5
4	<u>REALISIERUNGSFRISTEN</u>	<u>6</u>
5	<u>STORNIERUNG DER BESTELLUNG VON NGN-KOLLOKATIONS-RÄUMEN UND DER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN INFRASTRUKTURLEISTUNGEN</u>	<u>7</u>
6	<u>KÜNDIGUNG</u>	<u>7</u>
6.1	KÜNDIGUNG DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES.....	7
6.2	KÜNDIGUNG VON INFRASTRUKTURLEISTUNGEN	8
7	<u>LAGE DER LETZTEN KABELSCHÄCHTE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH</u>	<u>8</u>
1	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>2</u>
2	<u>GRUNDSÄTZE DES BESTELLVERFAHRENS.....</u>	<u>2</u>
2.1	VORDRUCKE	2
2.2	FORM DES VERFAHRENS ZUR BESTELLUNG UND STORNIERUNG.....	2
3	<u>BESTELLPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON KOLLOKATION DER TELEKOM.....</u>	<u>2</u>
3.1	ERSTER DURCHLAUF (ANGEBOTSAUFFORDERUNG DURCH ICP).....	2
3.2	ZWEITER DURCHLAUF (ANGEBOT DURCH DIE TELEKOM)	3
3.3	DRITTER DURCHLAUF (ANGEBOTSANNAHME DURCH ICP)	3
3.4	INHALT DER ANGEBOTE DER TELEKOM	4
4	<u>REALISIERUNGSFRISTEN</u>	<u>5</u>
5	<u>STORNIERUNG DER BESTELLUNG VON NGN-KOLLOKATIONS-RÄUMEN UND DER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN INFRASTRUKTURLEISTUNGEN</u>	<u>6</u>

6	KÜNDIGUNG	6
6.1	KÜNDIGUNG DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	6
6.2	KÜNDIGUNG VON INFRASTRUKTURLEISTUNGEN	7
7	AUSKÜNFTE	7
7.1	LAGE DER LETZTEN KABELSCHÄCHTE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	7
7.2	VERFÜGBARKEIT VON NGN-KOLLOKATIONSÄÄUMEN	7

1 Einleitung

Die Telekom stellt *ICP* einen NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen gemäß dieser Anlage und *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* nach einer verbindlichen Annahme eines Angebotes der Telekom aufgrund einer schriftlichen Bestellung (Angebotsaufforderung) durch *ICP* bereit.

2 Grundsätze des Bestellverfahrens

Für die Bestellung der unter Punkt 1 aufgeführten Leistungen sowie deren Stornierung sind die Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) zu verwenden. Die Bestellung und die Stornierung von *ICP* erfolgen über eCaSS unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen an die Telekom.

2.1 Vordrucke

Es sind die zum Zeitpunkt der Einleitung des Bestellprozesses von der Telekom im Extranet veröffentlichten Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden.

Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird *ICP* spätestens vier Wochen vorher im Extranet angekündigt.

Die Vordrucke dürfen hinsichtlich der Struktur, der Feldbezeichnungen und des Datenformats nicht abgeändert werden, um eine korrekte Datenübermittlung zu gewährleisten.

2.2 Form des Verfahrens zur Bestellung und Stornierung

Das in *Punkt 1 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen*, Punkt 4 dieser Anlage beschriebene Verfahren zur Einrichtung, Aufhebung und Stornierung kommt zur Anwendung.

3 Bestellprozess für die Realisierung von Kollokation der Telekom

3.1 Erster Durchlauf (Angebotsaufforderung durch ICP)

Die Telekom teilt ICP für Pol, an denen ICP eine NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom plant, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage unverbindlich d. h. ohne Reservierung mit, ob an dem jeweiligen Pol ein NGN-Kollokationsraum oder eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Bezieht sich die Anfrage auf einen NGN-Kollokationsraum und ist ein solcher nicht verfügbar, teilt die Telekom ICP mit, ob eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Ist auch eine Kollokationsfläche nicht vorhanden, teilt die Telekom ICP mit, ob Kapazitäten zur Mitnutzung bei bereits kollokierten ICP vorhanden sind; auf Wunsch von ICP informiert die Telekom die Mieter von NGN-Kollokationsräumen über das Interesse von ICP an einer Mitnutzung. Bezieht sich die Nachfrage von ICP auf eine Kollokationsfläche, so übermittelt die Telekom ICP mit der Antwort auch die geltenden Vertragsdokumente zu Kollokationsflächen.

ICP gibt eine Angebotsaufforderung im Hinblick auf den NGN-Kollokationsraum oder auf die Kollokationsfläche oder damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen ab. ICP teilt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls mit, ob die gesicherte Energieversorgung (GEV) durch die Telekom realisiert werden soll.

Sofern ICP bereits über einen Standard-Kollokationsraum aus einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfügt, in dem ICP als Hauptnutzer einen N-ICAs Customer Connect in Co-location realisiert hat, und die PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung beendet werden soll, kann ICP eine Angebotsaufforderung für diesen Standard-Kollokationsraum zur Umwandlung in einen NGN-Kollokationsraum abgeben.

3.2 Zweiter Durchlauf (Angebot durch die Telekom)

Nach Eingang der Bestellung prüft die Telekom alle notwendigen Daten auf Vertragskonformität und technische Inhalte und vervollständigt die Bestelldokumente mit den durch die Telekom zu liefernden Daten.

Das Angebot für eine von der Telekom zu realisierende Erweiterung der GEV, Niederspannungsversorgung oder RLT-Anlage wird grundsätzlich innerhalb einer Angebotsfrist (Projektierungsphase) von 26 Arbeitstagen sowie für den NGN-Kollokationsraum, die Verlegung des Weiterführungskabels und für die Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes grundsätzlich innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsaufforderung auf dem eCaSS-Server bereitgestellt.

Das Angebot der Telekom enthält den verbindlichen Realisierungstermin sowie Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

3.3 Dritter Durchlauf (Angebotsannahme durch ICP)

ICP nimmt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Zugang das Angebot der Telekom unverändert an.

Die Bestellung mittels der Microsoft EXCEL-Datenfiles wird innerhalb der o. g. Frist als Realisierungsauftrag an die Telekom übermittelt.

Nimmt ICP das Angebot in der genannten Frist nicht an oder ändert das Angebot, gilt das Angebot als abgelehnt. Unter Beibehaltung und Beachtung der vorangegangenen Prozess-Schritte wird dieser Vorgang bis zum Zustandekommen eines verbindlichen Realisierungstermins wiederholt.

Im Falle eines Änderungsverlangens vor Zugang des Angebotes werden ICP die bis zum Änderungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

In den Angeboten der Telekom werden lediglich Preispositionen ausgewiesen, für die gemäß dieser Anlage ein Angebot zu erstellen ist. Im Übrigen gilt die Regelung in Punkt 10.2 des Hauptteils ~~dieser der~~ NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

Nimmt ICP das Angebot innerhalb der Annahmefrist nicht an, gilt das Angebot als abgelehnt. ICP werden die Aufwendungen gemäß *Anlage B - Preis* in Rechnung gestellt.

3.4 Inhalt der Angebote der Telekom

Jedes Angebot für den NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen enthält folgende allgemeine Angaben:

- ICP-interne maximal 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von ICP bei Angebotsauforderung angegeben);
- Standort des Pol (ONKz, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.);
- Hausordnung mit Sicherheitsvorschriften;
- ~~Auftrags-Nr.~~

~~Der Inhalt des Angebotes der Telekom für Telekommunikationsflächen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Kollokationsflächen gemäß Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation, Punkt I, 3.1.3 Absatz 6.~~

~~Zusätzlich erhält ICP je nach Bestellung folgende besondere Angaben über:~~

- a) ~~die GEV bzw. die Niederspannungsversorgung:~~
 - ~~Voraussichtliche Kosten der Realisierung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP individuellen Anteilen;~~
 - ~~Skizze des NGN-Kollokationsraumes, Unterverteilung der Niederspannungsversorgung;~~

- ~~— Angaben über die Art des örtlichen Energieversorgungsunternehmensnetzes;~~
- ~~b) die RLT-Anlage:~~
 - ~~— Art der RLT-Anlage (Teilklimaanlage: Lüftungs- oder Splitanlage, Kanäle oder Doppelboden bei Lüftungsanlage, Anlage für den Luftaustausch);~~
 - ~~— Raumskizze;~~
 - ~~— Voraussichtliche Kosten für die Realisierung der RLT-Anlage, getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen.~~
- ~~c) die Verlegung des Weiterführungskabels:~~
 - ~~— Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels (Skizze) mit allen relevanten Maßangaben in üblichen elektronischen Datenformaten oder in einer sonstigen dem Einzelfall angemessenen Darstellungsform;~~
 - ~~— Termin für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres;~~
 - ~~— Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels;~~
 - ~~— Voraussichtliche Kosten für die Verlegung des Weiterführungskabels, getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen;~~
 - ~~— Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel und bei Aufteilung auf verschiedene NGN-Kollokationsräume, Standard-Kollokationsräume bzw. Kollokationsflächen).~~
- ~~d) die Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes:~~
 - ~~— Skizze des NGN-Kollokationsraumes inklusive der Lage des Verteilers;~~
 - ~~— Voraussichtliche Kosten für die Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.~~

4 Realisierungsfristen

Die Realisierungsfrist für den NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen beginnt mit Annahme des Angebotes durch ICP.

Sofern die Realisierung der Beeinflussung durch Dritte (wie z. B. Erteilung erforderlicher Genehmigungen, Auflagen von Kommunen, entgegenstehende privatrechtliche Ansprüche) oder durch höhere Gewalt unterliegt, erfolgt die Realisierung des NGN-Kollokationsraumes und der damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Im Übrigen gelten folgende Fristen:

A) Realisierung eines NGN-Kollokationsraumes	6 Monate
B) Erweiterung der RLT-Anlage	23 Kalenderwochen

<p>C) Realisierungsfristen sofern Hochbaumaßnahmen erforderlich sind a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) GEV, c.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung.</p>	<p>16 Kalenderwochen</p>
<p>D) Realisierungsfristen sofern keine Hochbaumaßnahmen erforderlich sind a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) GEV, c.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung, d.) Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.</p>	<p>7 Kalenderwochen</p>

5 Stornierung der Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und der damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen

Bei der Stornierung einer Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen vor Annahme des Angebotes werden ICP unabhängig vom Stornierungszeitpunkt alle bis zum Stornierungszeitpunkt aufgetretenen tatsächlichen Aufwendungen für den NGN-Kollokationsraum und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen in Rechnung gestellt.

Die Stornierung einer Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen nach Annahme des Angebotes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und geht zu Lasten von ICP, d. h. die bis zum Stornierungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen sind von ICP zu tragen.

6 Kündigung

6.1 Kündigung des NGN-Kollokationsraumes

Sofern ICP keinen N-ICAs im NGN-Kollokationsraum abgeschlossen hat, haben beide Vertragspartner das Recht, den NGN-Kollokationsraum mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dieses Recht steht der Telekom dann nicht zu, wenn zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung die Realisierung eines N-ICAs Customer Connect in Co-location am Standort dieses NGN-Kollokationsraumes gemäß dem in *Punkt I - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen* dieser Anlage beschriebenen Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt ist.

Sofern die Vertragspartner gemäß *Punkt I - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen*, Punkt 2.2 dieser Anlage die Aufhebung eines N-ICAs abgestimmt haben, haben beide Vertragspartner das Recht, den NGN-Kollokationsraum zum Aufhebungszeitpunkt zu kündigen. Eine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.

Sofern die Vertragspartner gemäß *Punkt I - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen*, Punkt 2.4 dieser Anlage die Aufhebung

eines N-ICAs abgestimmt haben oder ein N-ICAs gekündigt wird, hat jeder Vertragspartner das Recht, den NGN-Kollokationsraum mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Die Kosten für einen Rückbau des NGN-Kollokationsraumes trägt ICP gemäß Anlage B - Preis.

6.2 Kündigung von Infrastrukturleistungen

ICP kann die GEV mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. In dem Kündigungsschreiben ist der jeweilige NGN-Kollokationsraum anzugeben.

Die Kündigung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. der Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bestätigt die Telekom schriftlich in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung.

Die Kosten für den eventuellen Rückbau trägt ICP gemäß Anlage B - Preis.

7 **Auskünfte**

7.1 — Lage der letzten Kabelschächte im öffentlichen Bereich

Die Telekom teilt ICP, sofern von ICP N-ICAs Customer Connect in Co-location am betroffenen Pol bestellt wurden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage die Lage der letzten in Betrieb befindlichen und zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage geplanten Kabelschächte im öffentlichen Bereich gemäß Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation mit.

7.2 — Verfügbarkeit von NGN-Kollokationsräumen

~~Die Telekom teilt ICP für Pol, an denen ICP eine NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom plant, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage unverbindlich d. h. ohne Reservierung mit, ob an dem jeweiligen Pol ein NGN-Kollokationsraum verfügbar ist.~~

III Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	2
2	GRUNDSÄTZE DES BESTELLVERFAHRENS.....	2
2.1	VORDRUCKE	2
2.2	FORM DES VERFAHRENS ZUR BESTELLUNG UND STORNIERUNG.....	2
2.3	BESTELLABLAUF	2
3	PFLICHTEN VON <i>ICP</i>	3

1 Einleitung

Die Telekom führt im Zusammenhang mit der Realisierung der Erreichbarkeit von Zielen im NGN von ICP aus dem PSTN/ISDN der Telekom gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung zu den in der Beilage 1 zur *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vertraglich vereinbarten Zusammenschaltungsdiensten auf Bestellung von ICP gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* Konfigurationsmaßnahmen in ihrem PSTN/ISDN durch.

2 Grundsätze des Bestellverfahrens

Für die Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom sowie deren Stornierung sind die von der Telekom im Extranet veröffentlichten Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) zu verwenden. Die Bestellung und die Stornierung von ICP erfolgen über eCaSS unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen an die Telekom. Die Stornierung kann bis zu zehn Arbeitstage vor dem geplanten Realisierungstermin ausgesprochen werden.

2.1 Vordrucke

Es sind die zum Zeitpunkt der Einleitung des Abstimmungs- bzw. Bestellprozesses von der Telekom im Extranet veröffentlichten Vordrucke (ALD_BL2_NGN-IC.xls) für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden.

Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird ICP spätestens vier Wochen vorher im Extranet angekündigt.

Die Vordrucke dürfen hinsichtlich der Struktur, der Feldbezeichnungen und des Datenformats nicht abgeändert werden, um eine korrekte Datenübermittlung zu gewährleisten.

2.2 Form des Verfahrens zur Bestellung und Stornierung

Das in *Punkt 1 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen*, Punkt 4 dieser Anlage beschriebene Verfahren zur Einrichtung, Aufhebung und Stornierung kommt zur Anwendung.

2.3 Bestellablauf

Nach Eingang der Bestellung prüft die Telekom alle notwendigen Daten auf Vertragskonformität und technische Inhalte.

Die Telekom nennt ICP grundsätzlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung auf dem eCaSS-Server über eCaSS einen Plantermin zur Konfiguration, sofern die Bestellung den oben genannten Kriterien entspricht. Anderenfalls lehnt die Telekom die Bestellung ab.

3 Pflichten von ICP

- 3.1 ICP ist verpflichtet, bestehende Konfigurationsmaßnahmen zur Realisierung der Erreichbarkeit von Zielen in ihrem NGN aus dem PSTN/ISDN der Telekom gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem Inhalt und Umfang der gemäß Beilage 1 zur Anlage F - Individuelle Vereinbarungen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbarten Zusammenschaltungsdienste im Gleichlauf zu halten. Ändert sich der Inhalt oder endet die vertragliche Vereinbarung eines gemäß Beilage 1 zur Anlage F - Individuelle Vereinbarungen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbarten Zusammenschaltungsdienstes, hat ICP entsprechende Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom zu bestellen (Änderung / Aufhebung).
- 3.2 Endet die bestehende NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern, ist ICP verpflichtet, die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zur Aufhebung im PSTN/ISDN der Telekom zu bestellen sofern ihre Bestellung nach Punkt 7.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung geboten war.
- 3.3 Fällt eine von der BNetzA einem Unternehmen ohne eigenes Netz zugeteilte und im PSTN/ISDN der Telekom konfigurierte NGN-Portierungskennung an die BNetzA zurück, ist ICP verpflichtet, ~~die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zur Aufhebung im PSTN/ISDN der Telekom gemäß dieser Anlage zu bestellen und die vereinbarten Preise für die Aufhebung zu zahlen dies der Telekom mitzuteilen.~~
- 3.4 Die Bestellung von ICP muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eintritt des jeweiligen unter den Punkten 3.1 ~~bis 3.3~~ und 3.2 beschriebenen Ereignisses (Änderung oder Ende eines gemäß Beilage 1 zur Anlage F - Individuelle Vereinbarungen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbarten Zusammenschaltungsdienstes, Ende der vertraglichen Vereinbarung oder Wirksamwerden der inhaltlichen Änderung des Zusammenschaltungsdienstes, Rückfall der Zuteilung) erfolgen.
- 3.5 Bestellt ICP die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom nicht innerhalb der Frist gemäß Punkt 3.4, hat die Telekom das Recht, die erforderlichen Maßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom nach Ablauf der Frist auch ohne ausdrückliche Bestellung von ICP auf Kosten von ICP vorzunehmen.
- 3.6 ICP ist verpflichtet, für die Einrichtung von Konfigurationsmaßnahmen die vereinbarten Preise zu zahlen.
- 3.7 Im Falle einer Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor dem geplanten Realisierungstermin hat ICP den vollständigen Preis für die Konfigurationsmaßnahme zu zahlen.